
Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit 14 Abs. 3 Satz 1
des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

ÄNDERUNG
des
FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS
(Barangebot)
der

GlobalWafers GmbH

c/o Youco24 Corporate Services GmbH
Theresienhöhe 30
80339 München
Deutschland

an die Aktionäre der

Siltronic AG

Einsteinstraße 172
81677 München
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien der
Siltronic AG

gegen eine erhöhte Geldleistung in Höhe von
EUR 145,00 je Aktie der Siltronic AG

Die Angebotsgegenleistung für das Übernahmeangebot hat sich zuletzt durch den Erwerb von Aktien der Siltronic AG außerhalb des Übernahmeangebots am 22. Januar 2021 auf EUR 145,00 erhöht.

Verlängerte Annahmefrist:
21. Dezember 2020 bis 10. Februar 2021,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Siltronic-Aktien: ISIN DE000WAF3001

Zum Verkauf eingereichte Siltronic-Aktien: ISIN DE000WAF3019

INHALTSVERZEICHNIS

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre | 1 |
| 2 Verringerung der Mindestannahmeschwelle..... | 3 |
| 3 Verlängerung der Annahmefrist | 4 |
| 4 Weitere Annahmefrist | 4 |
| 5 Rücktrittsrecht..... | 4 |
| 6 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung..... | 5 |

1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

Am 21. Dezember 2020 hat die GlobalWafers GmbH, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsanschrift c/o Youco24 Corporate Services GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 254109 (die „**Bieterin**“) gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) bezüglich ihres freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (das „**Übernahmeangebot**“) für die Aktien der Siltronic AG, mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 150884 („**Siltronic**“) und der Geschäftsanschrift Einsteinstraße 172, 81677 München, Deutschland (die Aktionäre von Siltronic werden als „**Siltronic-Aktionäre**“ bezeichnet) veröffentlicht. Das Übernahmeangebot, mit welchem die Bieterin beabsichtigt, sämtliche nennwertlose Namensaktien von Siltronic zu erwerben, ist für alle Siltronic-Aktionäre offen.

Die Angebotsgegenleistung für jede nennwertlose Namensaktie von Siltronic mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 4,00 (ISIN DE000WAF3001), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots damit verbundenen Nebenrechte (insbesondere die jeweilige Gewinnanteilsberechtigung) („**Siltronic-Aktie**“), betrug ursprünglich EUR 125,00. Die Gegenleistung erhöhte sich am 21. Januar 2021 durch Abschluss von Vereinbarungen über den Erwerb von Siltronic-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG auf EUR 140,00 je Siltronic-Aktie. An diesem Tag kaufte die Bieterin 110.143 Siltronic-Aktien, entsprechend ca. 0,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Siltronic. Der durchschnittliche Erwerbspreis je Siltronic-Aktie betrug aufgerundet EUR 139,59, der höchste Erwerbspreis für eine einzelne Siltronic-Aktie betrug EUR 140,00. Diese Erwerbsvereinbarungen werden am 25. Januar 2021 vollzogen. Die Gegenleistung erhöhte sich am 22. Januar 2021 weiter durch Abschluss von Vereinbarungen über den Erwerb von Siltronic-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG auf

EUR 145,00 je Siltronic-Aktie

(die „**Erhöhte Gegenleistung**“). An diesem Tag kaufte die Bieterin 456.954 Siltronic-Aktien, entsprechend ca. 1,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Siltronic. Der durchschnittliche Erwerbspreis je Siltronic-Aktie betrug aufgerundet EUR 143,98, der höchste Erwerbspreis für eine einzelne Siltronic-Aktie betrug EUR 145,00. Diese Erwerbsvereinbarungen werden am 26. Januar 2021 vollzogen. Die Erhöhte Gegenleistung ist die endgültige Gegenleistung, die die Bieterin den das Übernahmeangebot annehmenden Aktionären anbietet.

Dieses Dokument ändert und ergänzt die Angebotsunterlage. Die Angebotsunterlage muss zusammen mit dieser Änderung des Übernahmeangebots (die „**Änderung des Übernahmeangebots**“) gelesen und ausgelegt werden. Soweit sich aus dieser Änderung des Übernahmeangebots nichts Abweichendes ergibt oder durch die Erhöhung der Angebotsgegenleistung durch Erwerbe außerhalb des Angebots bedingt wird, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Begriffe, die in der Angebotsunterlage definiert sind, haben in dieser Änderung des Übernahmeangebots dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 in deutscher Sprache (sowie in englischer Übersetzung, die von der BaFin weder geprüft noch genehmigt wurde) veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com

sowie durch (ii) das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 1520 5277, E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com. Gemäß §§ 21 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG wird diese Änderung des Übernahmeangebots in deutscher Sprache (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com sowie durch (ii) das Bereithalten von Exemplaren der Änderung des Übernahmeangebots zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 1520 5277, E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com. Die Hinweisbekanntmachung über (i) das Bereithalten dieser Änderung des Übernahmeangebots zur kostenlosen Ausgabe im Inland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Änderung des Übernahmeangebots veröffentlicht worden ist, wird am 25. Januar 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Änderung des Übernahmeangebots wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach § 21 WpÜG, und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) unterbreitet. Folglich sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Änderung des Übernahmeangebots bei Wertpapieraufsichtsbehörden veranlasst worden oder beabsichtigt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen.

Diese Änderung des Übernahmeangebots ist, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanada bestimmt. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (vgl. Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage) haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Übernahmeangebots durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas gestattet. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Bieterin wird diese Änderung des Übernahmeangebots den zuständigen Depotführenden Banken (vgl. Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada

ansässigen Siltronic-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken diese Änderung des Übernahmeangebots nur an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada ansässigen Siltronic-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, wenn dies in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgt.

2 Verringerung der Mindestannahmeschwelle

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Siltronic-Aktionären stehen unter verschiedenen Bedingungen, darunter Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage. Nach Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage muss bei Ablauf der Annahmefrist die Summe aus der Gesamtzahl der Siltronic-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen worden ist und für die der Rücktritt nicht wirksam erklärt worden ist, sowie der Gesamtzahl der Siltronic-Aktien, die die Bieterin bzw. mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG bereits halten oder auf welche sie einen Anspruch haben, mindestens 65% der zum Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen Siltronic-Aktien betragen, d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mindestens 19.500.000 Siltronic-Aktien. Die Bieterin hat sich entschlossen, die genannte Mindestannahmeschwelle hiermit von 65% auf 50% zu verringern.

Die Vollzugsbedingung unter Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage lautet daher nunmehr wie folgt:

„Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der Siltronic-Aktien,

- (i) für die die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen erfolgt ist,*
- (ii) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,*
- (iii) für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Übernahmeangebots einen bedingten oder unbedingten Vertrag mit einem Siltronic-Aktionär abgeschlossen haben, gemäß dem sie berechtigt sind, die Übertragung des Eigentums an diesen Siltronic-Aktien zu verlangen, ausgenommen jedoch vertragliche Vereinbarungen, soweit solche Vereinbarungen eine Verpflichtung der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zur (Rück-)Übertragung dieser (oder anderer) Siltronic-Aktien an den betreffenden Siltronic-Aktionär oder mit ihm verbundene Unternehmen vorsehen,*

mindestens 50% der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Siltronic-Aktien, d. h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mindestens 15.000.000 Siltronic-Aktien. Siltronic-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.“

Sollte die hier abgesenkte Annahmeschwelle nicht erreicht werden, werden das Übernahmeangebot sowie die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen. In diesem Fall werden die Bieterin und ihre

verbundenen Unternehmen kein weiteres öffentliches Angebot abgeben und stattdessen alternative Wachstumspläne verfolgen. In diesem Zusammenhang weist die Bieterin darauf hin, dass weder sie noch GlobalWafers davon ausgehen, dass sie im Hinblick auf die Realisierung der Synergien aus der Transaktion zwingend einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag benötigen. Die Bieterin weist weiter darauf hin, dass weder sie noch eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag innerhalb der kommenden drei Jahre abschließen werden.

3 Verlängerung der Annahmefrist

Bezüglich Ziffer 5 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich durch die vorgenannte Verringerung der Mindestannahmeschwelle die Annahmefrist des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen verlängert und am

10. Februar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

endet („**Verlängerte Annahmefrist**“).

Diese Verlängerung der Annahmefrist gilt auch dann, wenn die Änderung des Übernahmeangebots gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Annahmefrist des Übernahmeangebots nochmals verlängern kann, wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage näher dargelegt.

4 Weitere Annahmefrist

Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Verlängerten Annahmefrist angenommen haben, können das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Ist eine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen endgültig ausgefallen, werden das Übernahmeangebot sowie die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (vgl. Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Verlängerten Annahmefrist veröffentlicht, d.h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 15. Februar 2021 (vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschrieben). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 16. Februar 2021 beginnen und am 1. März 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Das Übernahmeangebot kann nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden (vgl. aber Ziffer 17.6 der Angebotsunterlage im Hinblick auf das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der Siltronic-Aktionäre).

5 Rücktrittsrecht

Gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG weist die Bieterin hiermit die Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung dieser Änderung des Übernahmeangebots angenommen haben, darauf hin, dass sie bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen

Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wichtiger Hinweis:

Siltronic-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Erhöhte Gegenleistung zu erhalten.

6 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die GlobalWafers GmbH mit Sitz in München, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Änderung des Übernahmeangebots gemäß §§ 21 Abs. 3, 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die in dieser Änderung des Übernahmeangebots enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

München, 25. Januar 2021

GlobalWafers GmbH



Ming-Hui Chien
Geschäftsführer